

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema
vom 08.06.2006**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zul. geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), und des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) sowie dem § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schlema in seiner Sitzung am 06.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Schlema sind:

- a) der Gemeindeführer
- b) die zwei Stellvertreter
- c) der Ortswehrleiter
- d) der Stellvertreter
- e) der Jugendfeuerwehrwart
- f) der Gerätewart

- | | |
|---|-----------|
| (2) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich | 17,00 EUR |
| (3) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers beträgt monatlich | 9,00 EUR |
| (4) Die Entschädigung des Ortswehrleiters beträgt monatlich | 9,00 EUR |
| (5) Die Entschädigung des Stellvertreters des Ortswehrleiters beträgt monatlich | 8,00 EUR |
| (6) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt monatlich | 8,00 EUR |
| (7) Die Entschädigung des Gerätewarts beträgt monatlich | 8,00 EUR |

§ 2

Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt pro Einsatzkraft und Einsatz außerhalb der nachweislichen Arbeitszeit je angefangene halbe Stunde | 2,50 EUR |
| (2) Die Aufwandsentschädigung für nicht ausgerückte Einsatzkräfte, die im Gerätehaus in Bereitschaft verbleiben außerhalb der nachweislichen Arbeitszeit beträgt pro Einsatz | 2,50 EUR |
| (3) Die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen beträgt pro Einsatzkraft und Stunde | 10,00 EUR |

- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt pro Aus-
bildungsveranstaltung 5,00 EUR
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Jugendfeuerwehr
beträgt pro Ausbildungsveranstaltung 5,00 EUR
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ausbildungslehrgänge außerhalb
der nachweislichen Arbeitszeit beträgt pro Ausbildungs-
lehrgang und Kamerad 5,00 EUR
- Die Aufwandsentschädigung für geplante Mehrtagesausbildungen,
mindestens 3 Tage, beträgt:
Ausbildungszeit/Tag bis 5 Stunden 5,00 EUR/Tag
bis 10 Stunden 10,00 EUR/Tag
- (7) Die Aufwandsentschädigung zur Pflege der Dienstbekleidung
beträgt jährlich pro
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| aktiven Kamerad | 20,00 EUR |
| übrige Angehörige der FF | 8,00 EUR |
| Angehörige der Jugendfeuerwehr | 8,00 EUR |
- (8) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung des Feuerwehr-
Depots beträgt pro Stunde und Kamerad 5,00 EUR
Die Gesamtzahl der Stunden wird auf max. 10 pro Monat
begrenzt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für Verpflegung bei Einsätzen über 3
Stunden beträgt pro Einsatz 3,00 EUR
Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich in Natura (Speisen
und Getränke) verabreicht. Bei kürzeren Einsätzen wird im Bedarfs-
fall vom Einsatzleiter entschieden, ob eine Verpflegung
erforderlich ist.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist Glaubhaft zu machen.
- (2) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall für Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 62 Abs. 1 auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:
1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung,
 2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

§ 4

Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, so weit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 und 3 Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlema vom 15.07.2003“ außer Kraft.

Bad Schlema, den 08.06.2006

Müller
Bürgermeister